

DOKUMENTATION ALS PFEILER DER RISIKOBEWERTUNG UND DER RECHENSCHAFTSPFLICHT

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission für eine Vereinfachung der Pflicht, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten entsprechend Artikel 30 Absatz 5 der DSGVO zu führen.

7. Mai 2025

VERBRAUCHERRELEVANZ

Verbraucher:innen sind tagtäglich von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffen – etwa durch ihren Arzt oder Rechtsanwalt. Wenn diese Unternehmen keine systematische Dokumentation ihrer Verarbeitungstätigkeiten mehr führen müssen, fehlt eine zentrale Grundlage, um Risiken für die Rechte der Betroffenen frühzeitig zu erkennen und Missbrauch oder Datenpannen zu verhindern. Die Pflicht zur Dokumentation stärkt somit unmittelbar die Sicherheit für Verbraucher:innen und ist Voraussetzung dafür, dass sie ihre Datenschutzrechte wirksam ausüben können.

SACHVERHALT

Die Europäische Kommission plant eine Änderung von Artikel 30 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wonach die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für bestimmte Unternehmen entfallen soll, sofern keine Verarbeitungen von personenbezogenen Daten mit voraussichtlich hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erfolgen. Die Beurteilung, ob Verarbeitungen solch hohes Risiko bergen, soll sich an den Leitlinien der Artikel-29-Gruppe zur Datenschutz-Folgenabschätzung orientieren.¹ Aktuell spricht die DSGVO lediglich von einer „Verarbeitung, die wahrscheinlich ein Risiko zur Folge hat“.

Auch soll diese Ausnahme nicht mehr wie bisher nur kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bis zu einer Größe von 250 Mitarbeitenden gewährt werden, sondern gar auf „kleine Midcap-Unternehmen“ („small mid-caps“ / SMC) mit weniger als 500 Beschäftigten und einem bestimmten Jahresumsatz ausgeweitet werden.

¹ Artikel 29 Datenschutzgruppe: Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“ (WP 248 rev.01), 2017, https://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=47711, 06.05.2025.

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Der vzbv steht diesen Vorschlägen mit grundsätzlicher Skepsis gegenüber. Die DSGVO bildet ein zentrales Fundament der europäischen Digitalregulierung. Sie wurde nach jahrelanger intensiver Abstimmung zwischen Gesetzgebern, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft verabschiedet und stellt einen ausgewogenen Ordnungsrahmen dar, der in den bisherigen Evaluierungen der Europäischen Kommission als effektiv, zukunftsfähig und verhältnismäßig beurteilt wurde. Die **Evaluationsberichte** der Europäischen Kommission sowie das in diesem Rahmen eingebrachte Stakeholder-Feedback **haben keinen strukturellen Reformbedarf erkennen lassen**. Vielmehr wird betont, dass die Grundsätze und Regelungen der DSGVO zweckmäßig sind.² Der Fokus soll laut der Berichte künftig vielmehr auf einer kohärenten Auslegung und Durchsetzung liegen, nicht auf Deregulierung.

Besondere Sorge bereitet dem vzbv, dass die vorgeschlagenen Anpassungen das **Tor für weitergehende Aushöhlungen** der DSGVO öffnen könnten. In der politischen Debatte wurden etwa von Seiten der deutschen Bundesregierung Vorschläge eingebracht, KMU vollständig vom Anwendungsbereich der DSGVO auszunehmen.³ Dies belegt, dass jegliche Anpassungen als Gelegenheit genutzt werden könnten, das austarierte Regulierungsgeflecht der DSGVO zu gefährden, was eine grundlegende Erosion des europäischen Datenschutzniveaus darstellen würde.

ZU DEN KONKRETEN VORSCHLÄGEN

In der Sache selbst ist festzuhalten, dass die Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten ein **zentrales Element eines effektiven Datenschutzmanagements** darstellt. Datenschutzrisiken lassen sich nicht in statischer Weise, sondern nur kontextuell und dynamisch beurteilen. Risiken ergeben sich aus den konkreten Konstellationen der Verarbeitung, die sich jederzeit ändern können.⁴ Eine solche Dokumentation ist somit nicht nur ein Nachweisinstrument, sondern vor allem ein Werkzeug zur strukturierten Risikoidentifikation, -analyse und -behandlung. Ohne eine initiale und fortlaufende Dokumentation besteht die akute Gefahr von Fehleinschätzungen, was das Vorliegen eines hohen Risikos betrifft. Würde man aber den Vorschlägen folgen, wäre es etwa für Ärzte oder Rechtsanwälte künftig grundsätzlich nicht mehr erforderlich, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen.⁵

Unabhängig davon bildet die Dokumentation einen unverzichtbaren **Reflexions- und Strukturierungsrahmen** für datenverarbeitende Stellen, insbesondere für KMU. Sie ermöglicht es, die Vielzahl an datenschutzrechtlichen Verpflichtungen systematisch zu erfassen, einzuordnen und in angemessene organisatorische Prozesse zu überführen. Erst durch die strukturierte Erfassung von Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherfristen, Betroffenenrechten sowie den einge-

² Europäische Kommission: Second Report on the application of the General Data Protection Regulation, 2024, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024DC0357>, 06.05.2025.

³ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2025, S. 65, <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-%E2%80%93-barrierefreie-Version.pdf>, 06.05.2025.

⁴ Artikel 29 Datenschutzgruppe: WP 248 rev.01, 2017, S. 13f.

⁵ Entsprechend Erwägungsgrund 91 DSGVO sowie den Leitlinien WP 248 rev.01 birgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten oder von Mandanten durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder einen Rechtsanwalt kein hohes Risiko, da diese Verarbeitungen als nicht umfangreich gelten.

setzten technischen und organisatorischen Maßnahmen wird ein fundiertes Verständnis der eigenen Datenverarbeitungsprozesse und ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Der geplante Wegfall dieser Pflicht für Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitenden – was etwa 99 Prozent aller europäischen Unternehmen umfasst – birgt die erhebliche Gefahr, dass diese Unternehmen sich nicht mehr dazu veranlasst sehen, sich aktiv und strukturiert mit ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auseinanderzusetzen. Denn es könnte der Eindruck entstehen, dass systematische, dokumentierte und überprüfbare Datenschutzprozesse lediglich optional und damit ein fatales Signal hinsichtlich der Verbindlichkeit datenschutzrechtlicher Mindeststandards senden.

Nicht zuletzt stellt die Dokumentation eine der tragenden Säulen der **Rechenschaftspflicht** nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO dar. Sie ist das zentrale Instrument, mit dem datenverarbeitende Stellen belegen können, dass sie die datenschutzrechtlichen Vorgaben aktiv und strukturiert umsetzen. Dies betrifft nicht nur die Nachvollziehbarkeit von Risiko- und Interessenabwägungen, sondern auch die transparente Darlegung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung. Für Datenschutzaufsichtsbehörden bildet die Dokumentation eine unverzichtbare Prüfungsgrundlage. Nur auf Basis strukturierter Verzeichnisse können Aufsichtsbehörden risikogeneigte Verfahren identifizieren, gezielte Prüfungen durchführen und wirksame **aufsichtsrechtliche Maßnahmen** ergreifen.

Statt einer pauschalen Ausnahmeregelung sollte der europäische Gesetzgeber seine Bemühungen darauf konzentrieren, insbesondere kleinen Unternehmen durch gezielte Aufklärung, Schulungsangebote und technische Werkzeuge zur Führung von Verzeichnissen zu unterstützen. Der Verzicht auf essenzielle Nachweispflichten wäre ein Rückschritt in der Entwicklung eines verantwortungsvollen digitalen Ordnungsrahmens.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

Team Digitales und Medien

digitales@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).